

<b>Zulassungsnummer:</b>	005223-00
<b>Produktname:</b>	PLENUM® 50 WG
<b>Formulierungsbeschreibung:</b>	Wasserdispersierbares Granulat mit 500 g/kg (50 Gew.-%) Pymetrozin
<b>Einsatzgebiet:</b>	Insektizid zur Bekämpfung von Rapsglanzkäfern, Blattläusen und Weißen Fliegen in Ackerbau- und Spezialkulturen
<b>Wirkungsweise:</b>	<p>PLENUM 50 WG ist ein Insektizid mit einer spezifischen Kontakt- und Fraßgiftwirkung gegen Rapsglanzkäfer, Blattläuse und Weiße Fliegen.</p> <p>Der Wirkstoff Pymetrozin dringt in das pflanzliche Gewebe ein und wird systemisch mit dem Saftstrom in der Pflanze, auch in den Neuzuwachs, verteilt. Aufgrund der translaminaren Aktivität von PLENUM 50 WG werden auch versteckt sitzende Saugschädlinge sicher erfasst. Blattläuse stellen nach Aufnahme von PLENUM 50 WG umgehend ihre Saugtätigkeit ein. Die Honigtauproduktion wird ebenfalls rasch eingestellt. Dennoch können die Saugschädlinge in den ersten Tagen nach der Behandlung noch am Leben bleiben, da sie aufgrund der speziellen Wirkungsweise verzögert absterben. Zu einer Vermehrung und Verbreitung kommt es nach Behandlung jedoch nicht mehr. Bei Blattläusen und Weißen Fliegen beschleunigen Temperaturen über 18 °C das Absterben deutlich.</p> <p>Die Wirkung gegen Rapsglanzkäfer setzt schnell und relativ unabhängig von der Temperatur ein.</p> <p>Der Wirkmechanismus von PLENUM 50 WG unterscheidet sich von dem aller bisher bekannten Insektizide und erfasst daher auch Schädlinge, die gegen bisher angewendete Wirkstoffe aus anderen Wirkstoffgruppen resistent sind.</p> <p>Wirkmechanismus (IRAC-Gruppe): 9B</p>
<b>Wirkungsspektrum:</b>	<p>Rapsglanzkäfer</p> <p>Blattläuse</p> <p>Weiße Fliegen</p>
<b>Kulturverträglichkeit:</b>	<p>PLENUM 50 WG erwies sich in allen geprüften Sorten in Raps, Kartoffeln, Hopfen sowie den ausgewiesenen Gemüsearten als sehr gut verträglich.</p> <p>PLENUM 50 WG wurde auch an einer Vielzahl von Zierpflanzenarten getestet und hat sich dabei in allen Fällen als sehr gut verträglich erwiesen. Dies gilt auch für die Echtheit der Blütenfarbe. Positive Erfahrungen liegen bisher aus folgenden Arten vor:</p> <p>Bellis perennis, Begonia, Bouvardia, Chrysanthemum, Cyclamen, Dendranthema grandiflorum, Dieffenbachia, Euphorbia pulcherrima, Ficus, Fuchsia, Gerbera, Hibiscus, Lantana, Lilium, Lisianthus, Pelargonium, Ranunculus, Rosa, Senecio x hybridus, Salvia</p> <p>Da nicht alle in Frage kommenden Zierpflanzenarten und -sorten bei den unterschiedlichen und häufig betriebsspezifischen Bedingungen auf die Kulturverträglichkeit bei Anwendung von PLENUM 50 WG geprüft werden können, sollten in jedem Fall Versuche mit einer kleineren Anzahl der betreffenden Pflanzen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die als gut verträglich klassifizierten Arten.</p>

## Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Raps	Rapsglanzkäfer
Gurken (Gewächshaus)	Blattläuse
Gurken (Gewächshaus)	Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)
Hopfen	Blattläuse
Kartoffeln	Blattläuse
Kartoffeln (In Beständen zur Pflanzguterzeugung)	Blattläuse als Virusvektoren

Kopfsalate, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing (Freiland)	Blattläuse
Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus)	Blattläuse
Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus)	Weißer Fliegen (Mottenschildläuse)

### Geringfügige Verwendungen nach Art. 51 Abs. 1 der VO (EG) 1107/2009 und Lückenindikationen nach §18a PflSchG

Zusätzlich zu den festgesetzten Anwendungsgebieten hat die Zulassungsbehörde die Anwendung dieses Produktes auf weitere Anwendungsgebiete ausgeweitet. Bei der Anwendung des Mittels in diesen Anwendungsgebieten ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in dem genehmigten Anwendungsgebiet und möglicher Schaden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde und daher nicht ausreichend ausgetestet und geprüft ist. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Mittels sind daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebsspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen. Eine Liste der zusätzlich ausgewiesenen Anwendungsgebiete sowie weitere Informationen können über das Syngenta BeratungsCenter (Tel. 0800-3240275) bzw. [www.syngenta.de](http://www.syngenta.de) angefordert werden.

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Aprikose, Pfirsich	Blattläuse (ausgenommen: <i>Brachycaudus</i> -Arten)
Blattkohle, Blumenkohle, Rosenkohl	Blattläuse, Rapsglanzkäfer
Bleichsellerie (Gewächshaus)	Blattläuse
Kohlrabi (Freiland und Gewächshaus)	Blattläuse, Kohlmottenschildlaus
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)	Rapsglanzkäfer
Buschbohne (Nutzung mit Hülse)	Blattläuse
Dicke Bohne	Blattläuse
Endivien, Salate (ausg. Kopfsalate) (Gewächshaus)	Blattläuse
Rucola-Arten, Salate (Freiland)	Blattläuse
Erdbeere (Freiland)	Blattläuse
Erdbeere (Gewächshaus)	Blattläuse
Frische Kräuter (Freiland)	Blattläuse
Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung, Verwendung als teeähnliches Erzeugnis oder als Arzneipflanze)	Blattläuse
Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate (Gewächshaus)	Weißer Fliegen (Mottenschildläuse)
Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate (Gewächshaus)	Blattläuse
Gemüsefenchel, Knollensellerie, Bleichsellerie (Freiland)	Blattläuse
Johannisbeere (Rote, Weiße, Schwarze), Stachelbeere	Blattläuse

Radieschen, Rettich (Freiland)	Blattläuse
Stangenbohne (Gewächshaus - Nutzung mit Hülse)	Blattläuse
Stangenbohne (Freiland - Nutzung mit Hülse)	Blattläuse
Tabak	Blattläuse
Zuckermais	Blattläuse

## Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

**NW468:** Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Folgende ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN gelten nur im Freiland und nur für die genannten Anwendungsgebiete (voller Wortlaut s. u.):

- bei Anwendung in RAPS oder von 240 g/ha in ZIERPFLANZEN mit einer Pflanzenhöhe bis 50 cm: NT101; (Auflage NW642-1 beachten)
- bei Anwendung von 360 g/ha in ZIERPFLANZEN mit einer Pflanzenhöhe bis 50 cm: NW609-1 (5 m); NT101
- bei Anwendung von 360 g/ha in ZIERPFLANZEN mit einer Pflanzenhöhe von 50 – 125 cm: NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % \*; 90 % \*); NT103
- bei Anwendung von 480-540 g/ha in ZIERPFLANZEN (> 50 cm): NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %\*); NT103
- bei Anwendung von 720 g/ha in ZIERPFLANZEN (> 125 cm): NW606 (15 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %\*); NT103
  
- bei Anwendung in KARTOFFELN: (Auflage NW642 beachten); bei 300 g/ha gegen Virusvektoren zusätzlich: NT102
- bei Anwendung in HOPFEN: NW607-1 (50 % 20 m; 75 % 15 m; 90 % 10 m); NT109
  
- bei Anwendung in STANGENBOHNE bis 50 cm oder BUSCHBOHNE: (Auflage NW642 beachten)
- bei Anwendung von 360 g/ha in STANGENBOHNEN mit einer Pflanzenhöhe von 50 – 125 cm: NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % \*; 90 % \*); NT105
- bei Anwendung von 480 g/ha in STANGENBOHNEN mit Pflanzenhöhe > 125 cm: NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 %\*); NT106
  
- bei Anwendung in ZUCKERMAIS: NW609-1 (5 m)
- bei Anwendung in ERDBEERE: NW608-1 (5m), NT106
- bei Anwendung in TABAK: NW606 (5 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % \*; 90 % \*); NT102
- bei Anwendung in APRIKOSE, PFIRSICH: NW607-1 (75 % 20 m; 90 % 10 m); NT109
- bei Anwendung in BLEICHSELLERIE, DICKE BOHNE (< 50 cm), ECHTE KAMILLE, FRISCHE KRÄUTER, GEMEINE RINGELBLUME, GEMÜSEFENCHEL, KNOLLESELLERIE, KOHL, KOHLRABI, KOPFSALATEN, RADIESCHEN, RETTICH, RUCOLA-ARTEN, SALATEN: NW609-1 (5 m); NT101
- bei Anwendung in DICKE BOHNE (50-125 cm): NW606 (5 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % \*; 90 % \*); NT101
- bei Anwendung in JOHANNISBEERE oder STACHELBEERE: NW606 (10 m); NW605-1 (50 %: 5 m, 75 % 5 m; 90 %\*); NT102

### WORTLAUT der ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN:

**NW605-1:** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer- muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

**NW606:** Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des

Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

**NW607-1:** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

**NW608-1:** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer-, muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**NW609-1:** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT103:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT105:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der

Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT106:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

## Hinweise zum Wasserschutz

Zur Verhinderung des Eintrags von Präparatresten in Oberflächen-/Grundwasser müssen folgende Hinweise streng beachtet werden:

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Die grobe Reinigung der Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen.

Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. In einzelnen Bundesländern können generell strengere Abstandsauflagen (als in den Anwendungsbestimmungen festgesetzt) gelten. Diese sind in jedem Falle zu beachten.

## Hinweise zur sachgerechten Anwendung

### Anzahl Anwendungen:

Raps, Bleichsellerie (Gewächshaus): maximal 1 Anwendung;  
 Gemüsefenchel: maximal 3 Anwendungen im Abstand von 7 – 14 Tagen;  
 Kohlrabi: maximal 3 Anwendungen im Abstand von 7 – 10 Tagen;  
 Aubergine, Bleichsellerie (Freiland), Erdbeeren, frische Kräuter, Gurken, Gemüsepaprika, Knollensellerie, Kopfsalate (Freiland), Kopfkohl, Radieschen, Rettich, Rucola-Arten, Salate (Freiland) Tomate, Zierpflanzen: maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 – 14 Tagen;  
 Blattkohle, Buschbohne, Dicke Bohne, Echte Kamille, Gemeine Ringelblume, Hopfen, Konsumkartoffeln, Rosenkohl, Stangenbohne: maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 – 14 Tagen;

Aprikose, Johannisbeere, Pfirsich, Stachelbeere: maximal 2 Anwendungen im Abstand von 7 – 14 Tagen;

Pflanzkartoffelproduktion: maximal 5 Anwendungen im Abstand von 10 – 14 Tagen;

Tabak: maximal 2 Anwendungen im Abstand von mindestens 14 Tagen;

Endivien (Gewächshaus), Salate (Gewächshaus), Zuckermais: maximal 1 Anwendung;

### Wartezeiten:

Aubergine, Tomate: 3 Tage

Blattkohle, Echte Kamille, Gemeine Ringelblume, Gurken, Kartoffeln, Kopfkohl, Salate im Freiland (einschließlich Kopfsalate), Stangenbohne (Gewächshaus): 7 Tage

Bohnenkraut (frisch), Bleichsellerie (Freiland), Blumenkohle, Dill (frisch), Endivien (Gewächshaus), Fenchel (Blätter, frisch), Frische Kräuter, Gemüfefenchel, Gemüsepaprika, Johannisbeere, Kerbel (frisch), Knollensellerie (Blätter, frisch), Knollensellerie, Kohlrabi, Koriander (Blätter, frisch), Kümmel (Blätter, frisch), Majoran (frisch), Pfefferminze (frisch), Radieschen, Rettich, Rucola-Arten, Salate (ausgenommen Kopfsalate) (Gewächshaus), Salbei (frisch), Schnittlauch (frisch), Schnittsellerie (frisch), Schnittpetersilie (frisch), Stachelbeere, Thymian (frisch), Tabak, Zuckermais: 14 Tage

Hopfen, Aprikose, Pfirsich, Rosenkohl: 21 Tage

Bleichsellerie (Gewächshaus): 35 Tage

Zierpflanzen: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N)

Raps, Buschbohne, Dicke Bohne, Erdbeeren, Stangenbohne (Freiland): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

### Wichtige Hinweise

Warme Temperaturen (> 18 °C tagsüber, > 15 °C nachts) begünstigen die optimale Wirkung von PLENUM 50 WG.

WW721: Bei ungünstigen Wachstumsbedingungen für die Pflanze kann die Wirksamkeit des Mittels eingeschränkt sein.

Ab einer Blattlausdichte von 500 Blattläusen pro 100 Fiederblätter kann es in Kartoffelbeständen zu Honigtauabsonderung kommen, die für Bienen attraktiv ist. Um Schädigungen von Bienen auszuschließen, darf PLENUM nur bis zu diesem Schwellenwert eingesetzt werden.

Auch von Unkrautarten mit unscheinbaren Blüten wie z.B. Vogelmiere oder Knöterich-Arten kann eine Gefahr für Bienen ausgehen. Daher darf PLENUM nur in Beständen eingesetzt werden, die frei von blühenden Unkräutern sind.

Falls vor der Rapsblüte in Teilbereichen des Schlages blühende Unkräuter auftreten, darf Plenum nur in Bereichen ohne blühende Pflanzen ausgebracht werden. Blüten dürfen auch nicht von Abtrift getroffen werden. In den Pflanzenschutzzeichnungen ist die tatsächlich mit einem B1-Mittel behandelte Fläche zu vermerken. Ein solches Vorgehen ist zwar aufwendig, kann aber für das Resistenzmanagement sinnvoll sein. (Siehe auch Fachmeldung auf [www.BVL.bund.de](http://www.BVL.bund.de) vom 13.04.2017.)

### Raps

Rapsglanzkäfer

150 g/ha in 200-400 Liter Wasser/ha

Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufwurf

Vor der Blüte, bis BBCH 59 (Erste Blütenblätter sichtbar; Blüten noch geschlossen)

### Gurken

(Gewächshaus)

Blattläuse

bis 50 cm Höhe: 1,2 g/100 m<sup>2</sup>

50 - 125 cm Höhe: 1,8 g/100 m<sup>2</sup>

über 125 cm Höhe: 2,4 g/100 m<sup>2</sup>

(Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,02%)

Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten.

Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.

<b>Gurken</b> <b>(Gewächshaus)</b> Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)	bis 50 cm Höhe: 3,6 g/100 m <sup>2</sup> 50 - 125 cm Höhe: 5,4 g/100 m <sup>2</sup> über 125 cm Höhe: 7,2 g/100 m <sup>2</sup> (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,06%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen.
<b>Hopfen</b> Blattläuse	800 g/ha Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Kartoffeln</b> Blattläuse	200 g/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Kartoffeln</b> <b>(In Beständen zur</b> <b>Pflanzguterzeugung)</b> Blattläuse als Virusvektoren	300 g/ha Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf. WW720: Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Kopfsalate, Rotkohl, Weißkohl,</b> <b>Wirsing</b> <b>(Freiland)</b> Blattläuse	400 g/ha in mindestens 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
<b>Zierpflanzen</b> <b>(Freiland und Gewächshaus)</b> Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 2,4 g/100 m <sup>2</sup> 50 - 125 cm Höhe: 3,6 g/100 m <sup>2</sup> über 125 cm Höhe: 4,8 g/100 m <sup>2</sup> (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Zierpflanzen</b> <b>(Freiland und Gewächshaus)</b> Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)	bis 50 cm Höhe: 3,6 g/100 m <sup>2</sup> 50 - 125 cm Höhe: 5,4 g/100 m <sup>2</sup> über 125 cm Höhe: 7,2 g/100 m <sup>2</sup> (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,06%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Aprikose, Pfirsich</b> Blattläuse <i>(ausgenommen: Brachycaudus-Arten)</i>	200 g/ha und je m Kronenhöhe in 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Blattkohle, Blumenkohle,</b> <b>Rosenkohl</b> Blattläuse, Rapsglanzkäfer	400 g/ha in mindestens 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Bleichsellerie</b> <b>(Gewächshaus)</b> Blattläuse	400 g/ha in 400 - 600 l Wasser/ha ab BBCH 12 Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen

<b>Kohlrabi</b> <i>(Freiland und Gewächshaus)</i> Blattläuse, Kohlmottenschildlaus	400 g/ha in 400 - 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Kopfkohl</b> <i>(Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)</i> Rapsglanzkäfer	400 g/ha in 400 - 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Buschbohne</b> <i>(Nutzung mit Hülse)</i> Blattläuse	240 g/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha bis BBCH 59 (Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Dicke Bohne</b> Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 400 g/ha in 600 l Wasser/ha 50 - 125 cm Höhe: 600 g/ha in 900 l Wasser/ha bis BBCH 59 (Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Endivien, Salate (ausg. Kopfsalate)</b> <i>(Gewächshaus)</i> Blattläuse	4 g/100m <sup>2</sup> in 400 - 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Rucola-Arten, Salate</b> <i>(Freiland)</i> Blattläuse	400 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Erdbeere</b> <i>(Freiland)</i> Blattläuse	400 g/ha in 1000 bis 2000 l Wasser/ha Bis kurz vor der Blüte und nach der Ernte. Spritzen mit Dreidüsengabel.
<b>Erdbeere</b> <i>(Gewächshaus)</i> Blattläuse	400 g/ha in 1000 bis 2000 l Wasser/ha Bis kurz vor der Blüte und nach der Ernte. Spritzen mit Dreidüsengabel.
<b>Frische Kräuter</b> <i>(Freiland)</i> Blattläuse	400 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Gemeine Ringelblume, Echte Kamille</b> <i>(Blatt- und Blütennutzung, Verwendung als teeähnliches Erzeugnis oder als Arzneipflanze)</i> Blattläuse	400 g/ha in 200 bis 1000 l Wasser/ha. Vor der Blüte, bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
<b>Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate</b> <i>(Gewächshaus)</i> Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)	bis 50 cm Höhe: 3,6 g/100 m <sup>2</sup> 50 - 125 cm Höhe: 5,4 g/100 m <sup>2</sup> über 125 cm Höhe: 7,2 g/100 m <sup>2</sup> Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,06% Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.



<b>Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate</b> <b>(Gewächshaus)</b> Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 1,2 g/100m <sup>2</sup> 50 - 125 cm Höhe: 1,8 g/100m <sup>2</sup> über 125 cm Höhe: 2,4 g/100m <sup>2</sup> Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,02% Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
<b>Gemüsefenchel, Knollensellerie, Bleichsellerie</b> <b>(Freiland)</b> Blattläuse	400 g/ha in 400 bis 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Gemüsefenchel: Anwendung in BBCH 09-19
<b>Johannisbeere (Rote, Weiße, Schwarze), Stachelbeere</b> Blattläuse	400 g/ha in 1000 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome
<b>Radieschen, Rettich</b> <b>(Freiland)</b> Blattläuse	400 g/ha in 400 - 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
<b>Stangenbohne</b> <b>(Gewächshaus - Nutzung mit Hülse)</b> Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 2,4 g/m <sup>2</sup> in 6 l Wasser/ha 50 - 125 cm Höhe: 3,6 g/ha in 9 l Wasser/ha über 125 cm Höhe: 4,8 g/ha in 12 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Stangenbohne</b> <b>(Freiland - Nutzung mit Hülse)</b> Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 240 g/ha in 600 l Wasser/ha 50 - 125 cm Höhe: 360 g/ha in 900 l Wasser/ha über 125 cm Höhe: 480 g/ha in 1200 l Wasser/ha bis BBCH 59 (Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
<b>Tabak</b> Blattläuse	600 g/ha in 300 bis 900 l Wasser/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
<b>Zuckermais</b> Blattläuse	400 g/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

**Nachbau:** Nach dem Einsatz von PLENUM 50 WG können alle Kulturen in der Fruchtfolge (auch bei vorzeitigem Umbruch) nachgebaut werden.

## Anwendungstechnik

- Ausbringgerät:** Spritzgerät regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen. Gerät auslitern und den gewünschten Düsenausstoß kontrollieren. Es ist sinnvoll, eine genaue Behälterskala am Spritztank anzubringen (beim Gerätehersteller erhältlich).
- Ansetzvorgang:** Spritzflüssigkeitsreste sind zu vermeiden. Es ist nur so viel Spritzflüssigkeit anzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Es ist daher sinnvoll, die erforderliche Spritzflüssigkeitsmenge genau zu berechnen. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgerätes bei der Tankbefüllung an. Beim Ansetzvorgang wird die Verwendung von üblicher Schutzausrüstung empfohlen.
1. Tank mit der Hälfte der benötigten Wassermenge füllen.
  2. Rührwerk einschalten (Nenndrehzahl).

3. Entsprechende Menge des Produktes kontinuierlich zugeben. Beim Abmessen der Produktmenge mittels Messbecher kann es durch veränderliche Schüttdichten zu Abweichungen kommen. Es wird empfohlen zur Kontrolle eine Waage einzusetzen.

4. Granulate bei laufendem Rührwerk auflösen lassen. Bei Anwendung in Tankmischung mit anderen Produkten, den Mischpartner erst nach vollständiger Dispergierung des Granulates hinzufügen.

5. Tank mit Wasser auffüllen.

6. Spritzflüssigkeit sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen.

**Mischbarkeit:**

Im Rapsanbau ist PLENUM 50 WG mischbar mit Herbiziden (z.B. FUSILADE® MAX), Fungiziden (z.B. ORTIVA®, SCORE®, TOPREX®), Insektiziden (z.B. KARATE® ZEON, LAMBDA® WG) und Wachstumsreglern (z.B. MODDUS®).

Im Kartoffelbau ist PLENUM 50 WG mischbar mit Herbiziden (z.B. FUSILADE MAX), Fungiziden (z.B. CARIAL® FLEX, REVUS®, RIDOMIL GOLD® MZ, ORTIVA, SHIRLAN®) und Insektiziden (z.B. ACTARA®, KARATE ZEON und LAMBDA WG).

Im Hopfenbau ist PLENUM 50 WG mischbar mit Fungiziden (z.B. Kupferpräparate, ORTIVA) und Insektiziden (z.B. KARATE ZEON).

Im Gemüsebau ist PLENUM 50 WG mischbar mit Fungiziden (z.B. ASKON®, ORTIVA, SCORE) und Insektiziden (z.B. KARATE ZEON, LAMBDA WG, VERTIMEC® PRO).

Im Zierpflanzenbau ist PLENUM 50 WG mischbar mit Insektiziden (z.B. PIRIMOR®-GRANULAT, VERTIMEC PRO) und Fungiziden (z.B. ORTIVA).

Mischpartner in fester Form werden als Erstes in den Tank gegeben.

PLENUM 50 WG ist im Raps- und Kartoffelanbau mischbar mit Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL). Die maximale Aufwandmenge beträgt max. 10 kg N/ha bzw. 28 l/ha AHL, nur in AHL-Wasser-Gemischen in einem Verhältnis von mindestens 1:9. Bei Mischungen mit AHL muß PLENUM 50 WG zunächst in ausreichender Wassermenge vorgelöst werden.

Mischungen mit borhaltigen Blattdüngern sind möglich.

Mischungen umgehend ausbringen. Standzeiten vermeiden. Während der Arbeitspausen Rührwerk laufen lassen.

Gebrauchsanleitungen der Mischpartner sind zu beachten.

Für eventuelle negative Auswirkungen durch von uns nicht empfohlene Tankmischungen, insbesondere Mehrfachmischungen, haften wir nicht, da nicht alle in Betracht kommenden Mischungen geprüft werden können. Bei weiteren Fragen zur Mischbarkeit rufen Sie bitte das Syngenta BeratungsCenter, Tel.-Nr. 0800-3240275, an.

**Spritztechnik:**

Beim Ausbringen von PLENUM 50 WG ist auf eine gute, gleichmäßige Benetzung der Pflanzen zu achten.

Bewährte Wasseraufwandmengen:

Raps: 200-400 l/ha

Kartoffeln: 300-500 l/ha

Kopfkohl: 600-1000 l/ha

Gurken (Gewächshaus), Zierpflanzen, übrige Spezialkulturen: 600-1200 l/ha

Hopfen: 2000-4000 l/ha

Die Wassermenge ist an die Entwicklung der jeweiligen Kultur so anzupassen, dass eine gute, gleichmäßige Benetzung der Pflanzen erreicht wird. Überdosierung und Abdrift sind zu vermeiden.

**Ausbringung der Spritzflüssigkeit:**

Bei der Anwendung sind die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis zu beachten! Abdrift oder sonstiger Eintrag in Gewässer und auf benachbarte Nichtzielflächen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Angesetzte Spritzflüssigkeit nicht für längere Zeit im Spritzfass stehen lassen. Ständige Kontrolle des Spritzflüssigkeitsverbrauches während der Arbeit in Bezug zur behandelten Fläche. Ein Durchfluss- und Dosiermessgerät bietet sich als technisches Hilfsmittel an. Während der Fahrt und während der Ausbringung Rührwerk laufen lassen. Nach

**Spritzenreinigung:**

Arbeitspausen muss die Spritzbrühe erneut sorgfältig aufgerührt werden.  
 Nach Beendigung der Spritzung muss das Gerät sorgfältig gereinigt werden:

- Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelte Fläche ausbringen.
- Ca. 10 bis 20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf die behandelte Fläche verspritzen.

Die grobe Reinigung von Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reste von Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

## Hinweise für den sicheren Umgang

**Kennzeichnung gemäß VO (EG) 1272/2008 (CLP):**

GHS08 (Person)  
 GHS09 (Fisch&Baum)

Achtung

Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschüttete Mengen aufnehmen.  
 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.  
 Leere Packungen nicht wiederverwenden.

**Hinweise für den Anwenderschutz:**

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.  
 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
 Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.  
 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
 Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.  
 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.  
 Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.  
 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.  
 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SPo5: Wiederbetreten der behandelten Fläche erst nach Abtrocknung des Spritzbelages.

SPo 5: Vor dem Wiederbetreten ist das Gewächshaus gründlich zu lüften.

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

Erste Hilfe:

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser, anschließend mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt:

Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt. Symptomatische Therapie anwenden.

Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen: Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum Mainz, Tel.-Nr. 06131-19240 und Telefax-Nr. 06131-232468.

Notfalltelefon für allgemeine Notfälle (Unfall, Brand, Umwelt-/Ökologieereignisse) Tel.-Nr. 0800-43 577 96.

#### **Auflagen für den Schutz von Fischen/Bienen/Nützlingen:**

NW263: Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

NB6611: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. - Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

NN134: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft

NN165: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

NN170: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN1842: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

#### **Lagerung und Entsorgung**

Getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unzugänglich für Kinder und nur in der verschlossenen Originalverpackung aufbewahren.

IVA-Empfehlung zur Entsorgung von Verpackungen

1.) bis 50 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben.

Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter [www.pamira.de](http://www.pamira.de).

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

2.) ab 50 L

Leere Verpackungen nicht weiter verwenden.

Leere, sorgfältig gespülte und durchgeschnittene Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben.

Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter [www.pamira.de](http://www.pamira.de).

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

3.) 640 L und 1000 L

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter (Euro-Ticket).

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus. Wir haften für gleichbleibende Qualität des Produktes, das Lagerungs- und Anwendungsrisiko tragen wir nicht.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produkts beeinflussen. Hierzu gehören z. B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden.

Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

**Besondere Hinweise zur Beachtung:**